

SATZUNG des IMPRO e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen *IMPRO Interessenverband Metall- und Präzisionstechnik Osterzgebirge* sowie nach seiner Eintragung den Zusatz *e. V.*
2. Der Sitz des Vereins ist Glashütte.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die „Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung“, insbesondere der beruflichen Bildung auf den Gebieten Metallbearbeitung, Präzisionsmechanik und Feinwerktechnik. Gegenstand dieser Unterstützung und Förderung sind Schüler und erwachsene Personen sowie alle diesem Zweck dienenden Aktivitäten zur Sicherung der Fach- und Führungskräfte im Osterzgebirge. Um die damit verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, unterstützt der Verein weitere Aktivitäten wie:

- Innovation bei Ausbildung und Einsatz der Fach- und Führungskräfte sowie die technische Entwicklung auf dem Gebiet der Metallbearbeitung, insbesondere der Präzisionsmechanik und Feinwerktechnik,
- Zusammenarbeit mit Universitäten, Hoch- und Fachschulen, privaten Forschungseinrichtungen, Verbänden und Kammern,
- Wahrung regionaler Wirtschaftstradition und des wirtschaftlichen Umfeldes,
- allgemeiner Entwicklung des Lebens-, Arbeits-, Industrie- und Kulturraumes Osterzgebirge,
- Öffentlichkeitsarbeit, wie Informationsveranstaltungen in Schulen und Betrieben, Workshops, Tagungen, Veröffentlichungen,
- Pflege der Verbindung mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen gleicher und ähnlicher Zielsetzung

um damit die Allgemeinheit auf materiellen, geistigem und sittlichen Gebiet selbstlos zu fördern.

Der Verein fördert dabei Kooperationen zwischen den Unternehmen, mit Schulen und Bildungseinrichtungen sowie dem Vereinszweck dienliche weitere Akteure.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Es darf keine Person und keine Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Zuwendungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - Unternehmen (Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften), deren Unternehmensgegenstand oder Leistungsbestandteil die Metallbearbeitung, insbesondere der Präzisionsmechanik und Feinwerktechnik ist, sowie Unternehmen, die Leistungen und Dienste für diese erbringen, jeweils vertreten durch eine natürliche Person

- natürliche Personen, deren Tätigkeit oder Herkunft einen Bezug zu den vorstehend genannten Bereichen aufweisen
 - Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts
 - die ihren Sitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und dem Großraum Dresden haben bzw. den Regionalbezug in Sinne der Vereinsziele erfüllen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
 3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand durch Beschluß, der von der Mitgliederversammlung mit mindestens der 75%-Mehrheit der auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu bestätigen ist. Der Beschluß wird in geheimer Wahl gefaßt und bedarf keiner Begründung.

Beendigung der Mitgliedschaft

4. Die Mitgliedschaft im IMPRO endet durch Austritt, Entlassung oder Ausschluß, außerdem durch Tod, Eröffnung des Gesamtvollstreckungs-, Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes oder Abweisung eines Antrages zur Eröffnung des Gesamtvollstreckungs-, Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes mangels Masse.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende des Kalenderjahres aus dem IMPRO durch schriftliche Erklärung auszutreten.
6. Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr, kann es durch Beschluß einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung aus dem IMPRO entlassen werden.
7. Ein Mitglied des IMPRO kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - Beitragsrückstände trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied kein Beschwerderecht zu.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand,
3. Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder des IMPRO e.V. bilden die Mitgliederversammlung. Soweit die Mitglieder nicht natürliche Personen sind, werden sie durch eine natürliche Person vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereines, die sich aus den rechtlichen Bestimmungen des Vereinsrechtes ergeben, zuständig, soweit sie nicht auf Grund dieser Satzung ausdrücklich auf den Vorstand übertragen sind.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
4. Jedes Mitglied hat grundsätzlich in der Mitgliederversammlung eine Stimme. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal im Jahr statt, außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des IMPRO erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

6. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert, die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
9. Im Übrigen gelten §§ 32 bis 38 BGB.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und jedem Mitglied zuzustellen.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Protokolls angefochten werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus vier Personen zusammen. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. Wählbar sind Mitglieder des IMPRO, die natürliche Personen sind und die IMPRO benannten Vertreter von juristischen Personen, die Mitglieder des IMPRO sind.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden sowie den ersten und zweiten und dritten Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins nach § 26 BGB befugt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Mitgliederversammlung von sich aus beschließen. Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, nimmt dieser mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die erste Vorstandswahl erfolgte unmittelbar nach Gründung des IMPRO. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt grundsätzlich drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Mitglieder des Vorstandes verlieren ihren Sitz, wenn sie selbst aus dem Verein oder aus dem Unternehmen, das sie vertreten, ausscheiden oder das Unternehmen, das sie vertreten, aus dem Verein ausscheidet. Der Vorstand kann auf Antrag der Mitgliederversammlung erweitert werden.
6. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer und/oder Dienstleister beauftragen.
7. Der Vorstand hat bis zum 30.06. jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

§ 8 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit die Bildung eines Beirates beschließen.
2. Die Besetzung des Beirates erfolgt durch den Vorstand.
3. Der Beirat besteht aus Nicht-Mitgliedern und hat eine beratende Funktion ohne weitere Befugnisse und ohne Stimmrecht für Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedsbeitrag, Verwendung des Vermögens

1. Der Vorstand ist berechtigt, zur Deckung der Kosten des IMPRO jährlich Beiträge bei den Mitgliedern zu erheben. Näheres wird in einer → *Beitragsordnung* geregelt, die nicht Bestandteil

der Satzung ist. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt.

2. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zur Erschließung weiterer Finanzbeiträge zu verwenden, soweit diese dem Vereinszweck förderlich sind.
3. Kein Mitglied darf Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten, es sei denn, zur Erstattung von Aufwendungen, die mit der Förderung des Vereinszweckes einhergehen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des IMPRO sowie die sachliche und rechnerische Kassenführung. Er bestätigt dies durch Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung ist der Vorstand auf Antrag zu entlasten.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern. Veröffentlichungen zur Arbeit und zu Ergebnissen des Interessenverbundes sind mit dem Vorsitzenden abzustimmen. Sie dürfen keine Stellungnahmen im oder unter Verwendung des Namens IMPRO in der Öffentlichkeit abgeben, die öffentlichen Stellungnahmen des IMPRO widersprechen oder den Interessen des Vereins zuwiderlaufen.

Die Weitergabe und Veröffentlichung von Informationen, Daten und Ergebnissen erfolgt nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Grundsätzen des Vertrauensschutzes.

Zu den Pflichten gehört die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß → Beitragsordnung.

§ 12 Schiedsvereinbarung

Für nicht gütlich beizulegende Streitfälle erfolgt die Klärung auf Grundlage einer Schiedsvereinbarung die nicht Bestandteil der Satzung ist und vom Vorstand erarbeitet wird. Die Schiedsvereinbarung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13 Auflösung des IMPRO

1. IMPRO kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösungsabsicht muss den Mitgliedern in der Ladung angekündigt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Liquidation des IMPRO erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des IMPRO abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines zugunsten der staatlichen beruflichen Bildung zu gleichen Teilen an Fördervereine, die unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen:
 - Freunde des Beruflichen Schulzentrums für Technik Pirna e.V., Pillnitzer Str. 13a, 01796 Pirna
 - Verein der Freunde des Beruflichen Schulzentrums Freital e.V., Otto-Dix-Straße 2, 01705 Freital

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.10.2004 beschlossen und am 04.06.2009 sowie am 25.11.2010 in vorliegende Fassung geändert, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften:

Hubert Sperlich
Vorstand

Michael Bledau
Vorstand

Jürgen Graf
Vorstand

Christoph Herbrig
Vorstand

Glashütte/Sa., den 25.11.2010